



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 2017

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21211	17. 10. 2017	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Informationswege und Maßnahmen bei Qualitätsmängeln von Arzneimitteln	950
2170	22. 8. 2017	Runderlass der Staatskanzlei Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Struktur- und Leistungssportförderung der Sportfachverbände	962
283	13. 10. 2017	Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Änderung der Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW	963

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
16. 10. 2017	Runderlass des Finanzministeriums Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 – Bundeshaushalt –	964

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
17. 10. 2017	Landespersonalausschuss NRW Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2018	964
18. 10. 2017	Ministerium des Innern Verbot von Vereinen Verbot des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ einschließlich seiner Teilorganisation „Clan 81 Germany“	964
18. 10. 2017	Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	965
30. 10. 2017	Landschaftsverband Westfalen-Lippe 8. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	967

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**21211****Informationswege
und Maßnahmen bei Qualitätsmängeln
von Arzneimitteln**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– IV B 5 – G. 0611.06 –

Vom 17. Oktober 2017

1**Allgemeines**

Durch Qualitätsmängel von Arzneimitteln können Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen. Beim Auftreten dieser Mängel sind die notwendigen Maßnahmen einzuleiten und erforderlichenfalls auch länderübergreifend zu koordinieren.

Nachstehende Regelungen für das Verhalten bei Bekanntwerden von Qualitätsmängeln bei Arzneimitteln wenden sich an die nordrhein-westfälischen Behörden, denen Überwachungsaufgaben nach dem Arzneimittelgesetz obliegen.

Den nordrhein-westfälischen pharmazeutischen Unternehmen und pharmazeutischen Großhändlern, Krankenhäusern, Angehörigen der Heilberufe sowie anderen Personen und Institutionen, die mit Arzneimitteln umgehen, wird diese Verwaltungsvorschrift zur Kenntnis gegeben. Sie soll diesen zur Orientierung für ein angemessenes Verhalten bei Qualitätsmängeln von Arzneimitteln dienen.

Diese Verwaltungsvorschrift erläutert auch die bundesrechtlichen und die zwischen den Ländern abgestimmten Regelungen zum Vorgehen bei Arzneimittelrisiken.

Andere Vorschriften, insbesondere die Mitteilungspflichten nach dem Arzneimittelgesetz, den Berufsordnungen der Heilberufe sowie nach der Apothekenbetriebsordnung bleiben unberührt.

2**Qualitätsmängel****2.1****Begriffsbestimmung**

Als Qualitätsmängel von Arzneimitteln kommen insbesondere in Betracht:

1. Mängel der Beschaffenheit (Identität, Gehalt, Reinheit, sonstige chemische, physikalische und biologische Eigenschaften) eines Arzneimittels; bei Gegenständen, die als Arzneimittel gelten, auch Mängel technischer Art,
2. Mängel der Behältnisse und der äußeren Umhüllungen,
3. Mängel der Kennzeichnung und der Packungsbeilage,
4. Arzneimittelfälschungen sowie
5. Verwechslungen und Untermischungen.

2.2**Normative Vorgaben:**

Bei der Erfassung von Qualitätsmängeln und der Weiterleitung von Mitteilungen über Qualitätsmängel von Arzneimitteln ist insbesondere die

„Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 Arzneimittelgesetz (AMG)“

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Weiterhin finden die aufgrund § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 in Verbindung mit § 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) festgelegten Verfahrensanweisungen (VAWen) Anwendung.

Darüber hinaus gelten für das Rapid Alert System der EU die „Compilation of Community Procedures on Inspections and Exchange of Information“ (CoCP) der Europäischen Kommission und der EMA.

3**Informationswege****3.1**

Pharmazeutische Unternehmer bewerten Qualitätsmängel bei Arzneimitteln nach dem Rapid Alert System (RAS) der EU (siehe Anlage 2) und melden der für sie örtlich zuständigen Behörde (Bezirksregierung, Dezer-nat 24)

1. Mängel der Klasse 1 und 2 unverzüglich
und

2. Mängel der Klasse 3 in angemessener Zeit.

3.2

Pharmazeutische Unternehmer / pharmazeutische Großhändler melden Qualitätsmängel bei Arzneimitteln unter Nennung folgender Mindestangaben

1. meldende Person und – falls abweichend – die zuständige Kontaktperson mit Kontaktdaten,
2. Zulassungs- oder Registrierungsnummer des Arzneimittels,
3. Bezeichnung des Arzneimittels und des Wirkstoffs oder der Wirkstoffe,
4. Darreichungsform und Stärke,
5. Chargenbezeichnung,
6. Verfalldatum,
7. Packungsgröße,
8. Name und Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers und gegebenenfalls des Herstellers,
9. Beschreibung des Mangels bzw. des beobachteten/festgestellten Arzneimittelrisikos,
10. Geplante und / oder bereits durchgeführte eigenverantwortliche Maßnahmen und
11. Unterschrift, Datum und gegebenenfalls Uhrzeit (bei schriftlicher Meldung)

in geeigneter Weise an die in Anlage 1 aufgeführten Kontaktdaten.

3.3

Ist dies in begründeten Einzelfällen (zum Beispiel bei Nichterreichbarkeit nach Dienstschluss) nicht oder nicht zeitgerecht möglich, richten die pharmazeutischen Unternehmer / pharmazeutischen Großhändler die Meldung nach vorheriger telefonischer Ankündigung an den Meldekopf der jeweiligen Bezirksregierung (siehe Kontaktdaten in Anlage 1).

Die zuständige Bezirksregierung verfährt nach den Verfahrensanweisungen (VAW) „Risikomeldungen der Klasse I und II (RA I, RA II)“ sowie „Vorgehensweise bei Arzneimittelrisiken, Verbraucherbeschwerden und sonstigen Beanstandungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Sie informiert das für das Gesundheitswesen des Landes Nordrhein-Westfalen zuständige Ministerium (siehe Kontaktdaten in Anlage 1) unter Beifügung des entsprechenden, mit den notwendigen Daten ausgefüllten Formulardokuments der Verfahrensanweisung (VAW) „Risikomeldungen der Klasse I und II (RA I, RA II)“ beziehungsweise in dringenden Fällen bei Nichterreichbarkeit außerhalb der Dienststunden das Lagezentrum der Landesregierung beim Ministerium des Innern (siehe Kontaktdaten in Anlage 1).

Das Lagezentrum erhält eine Liste zur Erreichbarkeit der zuständigen Personen von der Obersten Landesgesundheitsbehörde Nordrhein-Westfalens.

Die Oberste Landesgesundheitsbehörde in Nordrhein-Westfalen gibt die RAS-Meldung entsprechend der oben genannten Verfahrensanweisung an die vorgesehene Meldekette weiter.

3.4

Apothekenleiterinnen und -leiter sind bei Beanstandungen der Qualität von Arzneimitteln gemäß § 21 Apothekenbetriebsordnung verpflichtet, unverzüglich die für die Apothekenüberwachung örtlich zuständige Aufsichtsbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten, dies ist die untere Gesundheitsbehörde (Anlage 3), zu benachrichtigen.

Entsprechendes gilt auch für die Leiterin oder den Leiter einer Krankenhausapotheke.

Die für die Apothekenüberwachung örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden, die unteren Gesundheitsbehörden, berichten ihnen bekanntgewordene Qualitätsmängel bei Arzneimitteln unverzüglich der für sie zuständigen Bezirksregierung.

3.5

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie andere Personen und Institutionen, die mit Arzneimitteln umgehen, sind gehalten, festgestellte Qualitätsmängel bei Arzneimitteln der für ihren Niederlassungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde zu melden oder die abgebende Apotheke in Kenntnis zu setzen.

3.6

Die Heilberufskammern sind gehalten, ihnen zur Kenntnis kommende Meldungen über Qualitätsmängel bei Arzneimitteln der für den Ort des erstmaligen Auftretens zuständigen Bezirksregierung weiter zu leiten.

3.7

Sofern anderen Behörden Qualitätsmängel bei Arzneimitteln bekannt werden, sind diese Informationen an die örtlich zuständige Bezirksregierung weiter zu leiten.

3.8

Erhält eine sachlich aber nicht örtlich zuständige Bezirksregierung Kenntnis über Qualitätsmängel bei Arzneimitteln eines pharmazeutischen Unternehmers, der seinen Sitz nicht im Aufsichtsbezirk der Bezirksregierung hat, leitet die Bezirksregierung die betreffenden Informationen an die für den Sitz des pharmazeutischen Unternehmers oder seines bestellten örtlichen Vertreters zuständige Behörde weiter und zusätzlich nachrichtlich an die Oberste Landesgesundheitsbehörde.

3.9

Ist kein pharmazeutischer Unternehmer oder bestellter örtlicher Vertreter in Deutschland ansässig, übermittelt die Bezirksregierung die Informationen an die Oberste Landesgesundheitsbehörde. Die Oberste Landesgesundheitsbehörde leitet diese Informationen an die zuständige Bundesoberbehörde mit der Bitte weiter, die zuständige Behörde des anderen Mitgliedsstaates der EU zu informieren.

4

Maßnahmen

4.1

Die für den pharmazeutischen Unternehmer oder dessen örtlichen Vertreter zuständige Bezirksregierung überwacht die eigenverantwortlich zu veranlassenden oder bereits veranlassenen Maßnahmen und trifft, sofern geboten, ihrerseits die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Erforderlichenfalls stimmt sie sich bei Verdachtsfällen der Risikoklassen I und II entsprechend den unter 3.1 genannten Verfahrensanweisungen mit der Obersten Landesgesundheitsbehörde hierzu ab. Soweit notwendig kann auch eine gutachterliche Stellungnahme, zum Beispiel bei versorgungskritischen Arzneimitteln, bei der zuständigen Bundesoberbehörde angefordert werden.

Die Maßnahmen können entsprechend den jeweiligen Erfordernissen insbesondere

1. eine abgestufte gezielte Information des anzusprechenden Personenkreises (z.B. Ärztinnen oder Ärzte, Apothekerinnen oder Apotheker, Krankenhäuser, pharmazeutischer Großhandel),
2. den Rückruf oder die Sicherstellung bestimmter Arzneimittel beziehungsweise einzelner Chargen oder

3. eine allgemeine Warnung an die Bevölkerung über Presse, Rundfunk und Fernsehen

umfassen.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, kann sie auch die Amtshilfe der Polizei beziehungsweise der Einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst in Anspruch nehmen.

Die zuständige Bezirksregierung hat beim pharmazeutischen Unternehmer darauf hinzuwirken, dass eigenverantwortlich veranlasste und durchgeführte Maßnahmen, insbesondere Rückrufe, rechtzeitig mit ihr abgestimmt werden. Sie hat sich den Vollzug von Maßnahmen unverzüglich mitteilen zu lassen.

Insbesondere in Fällen der RAS-Klassen I und II berichtet die zuständige Bezirksregierung der Obersten Landesgesundheitsbehörde über die beabsichtigten oder bereits veranlassenen Maßnahmen und den Abschluss der Maßnahmen sowie ihre Maßnahmenbewertung. Hierüber informiert die zuständige Oberste Landesgesundheitsbehörde die übrigen Obersten Landesgesundheitsbehörden der Länder und die zuständige Bundesoberbehörde.

Gemäß den unter 3.1 genannten Verfahrensanweisungen sollte die zuständige Bundesoberbehörde bei potentiell lebensbedrohlichen Mängeln oder Feststellungen der Bedenklichkeit eines Arzneimittels ebenfalls frühzeitig über weitere Maßnahmen informiert werden.

Bei Arzneimitteln, die von der EU-Kommission zentral zugelassen worden sind, beachtet die Bezirksregierung die Hinweise unter Nummer 5.

Für die länderübergreifende Koordinierung von Maßnahmen bei Qualitätsmängeln von Arzneimitteln ist die für den pharmazeutischen Unternehmer zuständige Behörde federführend. Sind mehrere Behörden federführend betroffen, sollen die erforderlichen Maßnahmen durch die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) entsprechend der oben genannten Verfahrensanweisung koordiniert werden. Im Interesse eines einheitlichen Vollzuges orientieren sich die zuständigen Behörden der anderen Länder an den Maßnahmen der für den pharmazeutischen Unternehmer zuständigen Behörde.

4.2

Kreise und kreisfreie Städte sollten Regelungen treffen zur

1. Erreichbarkeit bestimmter Personengruppen und
2. Erreichbarkeit der Einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst,

insbesondere an Wochenenden und Feiertagen.

4.3

Besteht bei Qualitätsmängeln von Arzneimitteln der Verdacht, dass der Zulassungsstatus betroffen ist oder liegt eine staatliche Chargenfreigabe vor, unterrichtet die Bezirksregierung unverzüglich die zuständige Bundesoberbehörde, nachrichtlich die Oberste Landesgesundheitsbehörde. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen nach § 69 AMG bleiben hiervon unberührt.

4.4

Untersuchungen und Begutachtungen, die im Zusammenhang mit im Land Nordrhein-Westfalen festgestellten Qualitätsmängeln bei Arzneimitteln erforderlich werden, führt das für die amtlichen Arzneimitteluntersuchungen zuständige Landeszentrum Gesundheit durch.

5

Rapid Alert System (RAS) der EU, zentral zugelassene Arzneimittel

5.1

Auf Qualitätsmängel, über die die zuständige Bundesoberbehörde die Obersten Landesgesundheitsbehörden im Rahmen des RAS informiert, finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung.

Über Maßnahmen nach Nummer 7.2 des Stufenplanes informieren die Bezirksregierungen mit dem RAS-Form-

blatt („Rapid Alert Notification of a Quality Defect / Recall“) die Oberste Landesgesundheitsbehörde. Diese leitet wiederum die Informationen an die zuständige Bundesoberbehörde und alle weiteren zu informierenden Behörden und Stellen weiter.

5.2

Auf Qualitätsmängel bei Arzneimitteln, die im Zusammenhang mit Arzneimitteln stehen, die von der EU-Kommission zentral zugelassen wurden, finden diese Regelungen ebenfalls Anwendung. Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA). Auf die CoCP der Europäischen Kommission und der EMA, insbesondere auf die EU-Dokumente „Handling of Reports of Suspected Quality Defects in Medicinal Products“ und „Procedure for Handling Rapid Alerts Arising from Quality Defects“ wird verwiesen.

Die Koordination von Maßnahmen erfolgt durch die EMA. Deren Vorgaben werden über die zuständige Bundesoberbehörde den Obersten Landesgesundheitsbehörden zugeleitet. Die Oberste Landesgesundheitsbehörde in Nordrhein-Westfalen informiert die Bezirksregierungen, die die erforderlichen Maßnahmen treffen und die der Obersten Landesgesundheitsbehörde über deren Vollzug berichten.

Die Bezirksregierung trifft, sofern erforderlich, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere das Inverkehrbringen des Arzneimittels untersagen. Die Oberste Landesgesundheitsbehörde leitet die Informationen an die zuständige Bundesoberbehörde weiter. Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet die EMA über die Maßnahmen.

6

Diese Verwaltungsvorschrift ersetzt mit sofortiger Wirkung die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12. Februar 2008 – III C 4-0611.63.3

Anlage 1**Adressen zu den Abschnitten 3.2 und 3.3: Bezirksregierungen**

Erreichbarkeit innerhalb der Dienstzeiten	Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten
Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstr. 1 59821 Arnsberg Tel.: 0 29 31 / 82-22 81 Fax: 0 29 31 / 82-46 167 E-mail: Bezirksregierung-Arnsberg-Gefahrenabwehr@bra.nrw.de	Meldekopf: Tel.: 0 29 31 / 82-22 81 (auch während der Dienstzeiten) Fax: 0 29 31 / 82-46 167 (auch während der Dienstzeiten) E-mail: Bezirksregierung-Arnsberg-Gefahrenabwehr@bra.nrw.de (auch während der Dienstzeiten)
Bezirksregierung Detmold Leopoldstr. 13 - 15 32756 Detmold Tel. Zentrale: 0 52 31 / 71-0 Fax: 0 52 31 / 71-24 11 E-mail: post24@bezreg-detmold.nrw.de	Meldekopf: Tel.: 0 52 31 / 71-2260 Fax: 0 52 31 / 71-82 19 99 E-mail: Bezirksregierung-Detmold-Gefahrenabwehr@brdt.nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee. 2 40474 Düsseldorf Tel. Zentrale: 0 211 / 4 75-0 Fax: 0 21 1/4 75-59 77 E-mail: Dez24.AMG@bezreg-duesseldorf.nrw.de	Meldekopf: Tel.: 0 21 1 / 4 75-26 80 Fax: 0 21 1 / 4 75-26 90 E-mail: Bezirksregierung-Duesseldorf-Gefahrenabwehr@brd.nrw.de
Bezirksregierung Köln Zeughausstr. 4 – 10 50667 Köln Tel. Zentrale: 0 22 1 / 1 47-0 Fax: 0 22 1 / 1 47-34 24 E-mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de	Meldekopf: Tel.: 0 22 1 / 1 47-49 48 oder 0 172 / 29 60 62 7 Fax: 0 22 1 / 1 47-28 75 E-mail: bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de
Bezirksregierung Münster Domplatz 1 – 3 48143 Münster Tel. Zentrale: 0 25 1 / 4 11-0 Fax: 0 25 1 / 4 11-21 37 E-mail: 24AMG-Ereignis@bezreg-muenster.nrw.de	Meldekopf: Tel.: 0 173 / 29 18 33 0 Fax: 0 25 1 / 4 11-12 69 E-mail: Bezirksregierung-Muenster-Gefahrenabwehr@brms.nrw.de oder krisenstab@brms.nrw.de

In begründeten Einzelfällen, wenn die Mitteilung nicht oder nicht zeitgerecht möglich ist (z. B. bei Nichterreichbarkeit nach Dienstschluss), richten die pharmazeutischen Unternehmer die Meldung nach vorheriger telefonischer Ankündigung an den Meldekopf der jeweiligen Bezirksregierung.

Anlage 1

Oberste Landesgesundheitsbehörde in Nordrhein-Westfalen:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 855-5

E-Mail: Reinhard.Kasper@mags.nrw.de

Bei Nichterreichbarkeit außerhalb der Dienststunden:

Lagezentrum der Landesregierung im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedrichstr. 62 - 80, 40217 Düsseldorf

Tel.: 0 211 / 8 71-33 40 bis 33 44

Fax: 0 211 / 8 71-32 31

E-mail: lagezentrum@im.nrw.de.

Anlage 2**„Einteilung in Risikoklassen nach RAS“¹****Klasse I Der vorliegende Mangel ist potentiell lebensbedrohend oder könnte schwere Gesundheitsschäden verursachen.**

Dazu zählen beispielsweise:

- Falsches Produkt (Deklaration und Inhalt stimmen nicht überein)
- Richtiges Produkt, aber falsche Wirkstoffstärke mit schweren medizinischen Folgen
- Mikrobielle Kontamination von sterilen injizierbaren oder ophthalmologischen Produkten
- Chemische Kontamination mit schweren medizinischen Folgen
- Untermischung anderer Produkte in erheblichem Ausmaß (> 1 Blister/Verpackung betroffen)
- Falscher Wirkstoff in Kombinationsarzneimitteln mit schweren medizinischen Folgen

Klasse II Der vorliegende Mangel kann Krankheiten oder Fehlbehandlungen verursachen und fällt nicht unter Klasse I.

Dazu zählen beispielsweise:

- Fehlerhafte Kennzeichnung z. B. falscher oder fehlender Text
- Falsche oder fehlende Produktinformation
- Mikrobielle Kontamination von nicht-injizierbaren, nicht-ophthalmologischen sterilen Produkten mit medizinischen Folgen
- Chemische / physikalische Kontamination (signifikante Verunreinigungen, Kreuz-Kontamination, Fremdkörper)
- Untermischung anderer Produkte innerhalb einer Verpackung
- Abweichung von den Spezifikationen (z. B. analytische Abweichung / Haltbarkeit / Füllgewicht / -menge)
- Unzureichender Verschluss mit schweren medizinischen Folgen (z. B. bei Zytostatika, fehlender Kindersicherung, stark wirksamen Produkten)

Klasse III Der vorliegende Mangel stellt kein signifikantes Risiko für die Gesundheit dar. Der Rückruf erfolgte aus anderen Gründen als Klasse I und II.

Dazu zählen beispielsweise:

- Fehlerhafte Verpackung, z. B.:
 - falsche oder fehlerhafte Chargenbezeichnung oder
 - falsches oder fehlendes Verfalldatum
- Fehlerhafter Verschluss
- Kontamination, z. B. mikrobielle Verunreinigung, Verschmutzung oder Abrieb, einzelne fremde Bestandteile

¹ Quelle: Formular 121101_F03, zugrunde liegendes Qualitätsdokument: 121101 „Vorgehensweise bei Arzneimittelrisiken, Verbraucherbeschwerden und sonstigen Beanstandungen“

Adressen zu Abschnitt 3.4: Untere Gesundheitsbehörden (ehemals Gesundheitsämter)**GA Städteregion Aachen**

Triererstraße 1
52078 Aachen
Tel. Zentr.: 0241/ 5198-5300
Fax: 0241/ 5198-5390
E-mail: gesundheitsamt@staedteregion-aachen.de

Stadt Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 5-9
33602 Bielefeld
Tel. Zentr.: 0521/51-6008
Fax: 0521/51-3406
E-mail: gesundheitsamt@bielefeld.de

Stadt Bochum

Westring 28/30
44777 Bochum
Tel. Zentr.: 0234/910-0
Fax: 0234/910-1151
E-mail: amt53@bochum.de

Stadt Bonn

Engeltalstr. 6
53111 Bonn
Tel. Zentr.: 0228/77-3787
Fax: 0228/77-3253
E-mail: amtsleitung.amt53@bonn.de

Kreis Borken

Burloer Str. 93
46325 Borken
Tel. Zentr.: 02861/82-0
Fax: 02861/82-2711057
E-mail: FB.Gesundheit@kreis-borken.de

Stadt Bottrop

Gladbecker Str. 66
46236 Bottrop
Tel. Zentr.: 02041/70-30
Fax: 02041/70-53581
E-mail: amt53@bottrop.de

Kreis Coesfeld

Graf Wedel-Straße 2
59348 Lüdinghausen
Tel. Zentr.: 02591/91830
Fax: 02541/18- 5398
E-Mail: gesundheit@kreis-coesfeld.de

Stadt Dortmund

Hövelstr. 8
44137 Dortmund
Tel. Zentr.: 0231/50-1
Fax: 0231/50-10893
E-Mail: gesundheitsamt@dortmund.de

Anlage 3

Stadt Duisburg

Ruhrorter Straße 198
47049 Duisburg
Tel. Zentr.: 0203/283-0
Fax: 0203/283-4340
E-mail: gesundheitsamt@stadt-duisburg.de

Kreis Düren

Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel. Zentr.: 02421/22-0
Fax: 02421/22-2409
E-mail: mail@kreis-dueren.de

Stadt Düsseldorf

Willi-Becker-Allee 10
40227 Düsseldorf
Tel. Zentr.: 0211/89-92600
Fax: 0211/89-29118
E-mail: info@duesseldorf.de

Ennepe-Ruhr-Kreis

Schwanenmarkt 5-7
58452 Witten
Tel. Zentr.: 02336/93-0
Fax: 02336/93-13023
E-mail: verwaltung@en-kreis.de

Stadt Essen

Hindenburgstr. 29
45127 Essen
Tel. Zentr.: 0201/88-0
Fax: 0201/88-53455
E-mail: arzneimittel@gesundheitsamt.essen.de

Kreis Euskirchen

Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
Tel. Zentr.: 02251/15-0
Fax : 02251/15-666
E-Mail: mailbox@kreis-euskirchen.de

Stadt Gelsenkirchen

Kurt-Schumacher-Str. 4
45881 Gelsenkirchen
Tel. Zentr.: 0209/169-0
Fax: 0209/169-3518
E-Mail: gesundheitsamt@gelsenkirchen.de

Kreis Gütersloh

Herzebrocker Str. 140
33334 Gütersloh
Tel. 05241/85-0
Fax: 05241/851717
E-Mail: gesundheitsamt@gt-net.de

Stadt Hagen

Berliner Platz 22
58089 Hagen
Tel. Zentr.: 02331/207-3555
Fax: 02331/207-2453
E-Mail: gesundheitsamt@stadt-hagen.de

Stadt Hamm

Heinrich-Reinköster-Str. 8
59065 Hamm
Tel. Zentr.: 02381/17-0 oder
02381/17-6401
Fax : 02381/17-2983
E-Mail: gesundheitsamt@stadt.hamm.de

Anlage 3**Kreis Heinsberg**

Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel. Zentr.: 02452/13-0
Fax: 02452/13-5395
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kreis Herford

Amtshausstr. 2
32045 Herford
Tel. Zentr.: 05221/13-0
Fax.: 05221/13-172116
E-Mail: info@kreis-herford.de

Stadt Herne

Rathausstr. 6
44621 Herne
Tel. Zentr.: 02323/16-0
Fax: 02323/16-12339252
E-Mail: amtsapotheke@herne.de

Hochsauerlandkreis

Steinstr. 27
59870 Meschede
Tel. Zentr.: 0291/94-0
Fax: 0291/94-26222
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

Kreis Höxter

Moltkestr. 12
37671 Höxter
Tel. Zentr.: 05271/965-285
Fax: 05271/965-2499
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-hoexter.de

Kreis Kleve

Nassauer Allee 15-23
47533 Kleve
Tel. Zentr.: 02821/85-0
Fax : 02821/39-281701
E-Mail: info@kreis-kleve.de

Stadt Köln

Neumarkt 15-21
50667 Köln
Tel. Zentr.: 0221/221-0
Fax : 0221/221-23461
E-Mail: gesundheitsamt@stadt-koeln.de

Stadt Krefeld

Gartenstr. 30-32
47798 Krefeld
Tel. Zentr.: 02151/86-3502
Fax: 02841/202-1922
E-Mail: gesundheitsamt@krefeld.de

Stadt Leverkusen

Am Gesundheitspark 4
51375 Leverkusen
Tel. Zentr.: 0214/406-0
Fax: 0214/406-5349
E-Mail: 50@stadt.leverkusen.de

Kreis Lippe

Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
Tel. Zentr.: 05231/62-0
Fax: 0521/51-3406/
E-Mail : christiane.sieling@bielefeld.de

Anlage 3**Märkischer Kreis**

Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid
Tel. Zentr.: 02351/966-60
Fax: 02351/966-6480
E-Mail: pressestelle@maerkischer-kreis.de

Kreis Mettmann

Düsseldorfer Str. 47
40822 Mettmann
Tel. Zentr.: 02104/99-2252
Fax: 02104/99-4444
E-Mail: kreisgesundheitsamt@kreis-mettmann.de

Kreis Minden-Lübbecke

Portastr. 13
32423 Minden
Tel.: 0571/807-2819
Fax: 0571/807-2897
E-Mail: gesundheitsamt@minden-luebbecke.de

Stadt Mönchengladbach

Am Steinberg 55
41050 Mönchengladbach
Tel. Zentr.: 02161/25-0
Fax: 02161/25-6539
E-Mail: gesundheitsamt@moenchengladbach.de

Stadt Mülheim a.d.Ruhr

Heinrich-Melzer-Str. 3
45466 Mühlheim
Tel. Zentr.: 0208/455-5370
Fax: 0208/455-5399
Benachrichtigung an die Stadt Essen
E-mail : silke.hugo-hanke@gesundheitsamt.essen.de

Stadt Münster

Stühmerweg 8
48147 Münster
Tel. Zentr.: 0251/492-0
Fax: 0251/492-7926
E-mail: gesundheitsamt@stadt-muenster.de

Oberbergischer Kreis

Am Wiedenhof 1-3
51643 Gummersbach
Tel. Zentr.: 02261/88-0
Fax: 02261/88-5301
E-mail: amt53@obk.de

Stadt Oberhausen

Tannenbergstr.: 11-13
46045 Oberhausen
Tel. Zentr.: 0208/825-1
Fax: 0208/825-2755
Benachrichtigung an die Stadt Essen
E-mail: silke.hugo-hanke@gesundheitsamt.essen.de

Kreis Olpe

Westfälische Str. 75
57462 Olpe
Tel. Zentr.: 02761/81-0
Fax: 02761/81-343
E-mail: info@kreis-olpe.de

Kreis Paderborn

Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn
Tel. Zentr.: 05251/308-0
Fax: 05251/308-8888
E-Mail: fb53@kreis-paderborn.de
Benachrichtigung an die Stadt Bielefeld

Anlage 3**Kreis Recklinghausen**

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Tel. Zentr.: 02365/935-0
Fax: 02365/69978-7593
E-Mail: aaed-re@kreis-re.de

Stadt Remscheid

Hastener Str. 15
42855 Remscheid
Tel. Zentr.: 0202/563-2766
Fax: 02191/16-3281
E-Mail: anette.junker@remscheid.de

Rhein-Erft-Kreis

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Tel. Zentr.: 02271/83-0
Fax : 02271/83-3535
E-Mail: info@rhein-erft-kreis.de

Rheinisch-Bergischer Kreis

Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch-Gladbach
Tel. Zentr.: 02202/13-0
Fax: 02202/1310-2699
E-Mail: amt53_1@rbk-online.de

Rhein-Kreis Neuss

Auf der Schanze 1
41515 Grevenbroich
Tel. Zentr.: 02181/601-5301
Fax: 02181/601-5399
E-Mail: gesundheitsamt@rhein-kreis-neuss.de

Rhein-Sieg-Kreis

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. Zentr.: 02241/13-0
Fax: 02241/13-3082
E-Mail: kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de

Kreis Siegen-Wittgenstein

Koblenzer Str. 17
57072 Siegen
Tel. Zentr.: 0271/333-0
Fax: 0271/333-2500
E-Mail: post@siegen-wittgenstein.de

Kreis Soest

Hoher Weg 1-3
59494 Soest
Tel. Zentr.: 02921/30-0
Fax: 02921/30-3094
E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de

Stadt Solingen

Dorper Str. 26
42651 Solingen
Tel.: 0202/563-2052
Fax: 0202/563-8465
E-Mail: anette.junker@stadt.wuppertal.de

Kreis Steinfurt

Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Tel. Zentr.: 02551/69-2800
Fax: 02551/69-2801
E-Mail: gesundheitsamt@kreis-steinfurt.de

Anlage 3

Kreis Unna

Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna
Tel. Zentr.: 02303/27-0
Fax: Zentr. 02303/27-1399
E-Mail: post@kreis-unna.de

Kreis Viersen

Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Tel. Zentr.: 02162/39-0
Fax: 02162/39-281701
E-mail: gesundheitsamt@kreis-viersen.de

Kreis Warendorf

Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
Tel. Zentr.: 02581/53-0
Fax: 02581/53-5399
E-mail: verwaltung@kreis-warendorf.de

Kreis Wesel

Mühlenstr. 9-11
47441 Moers
Tel. Zentr.: 02841/202-0
Fax: 02841/202-1922
E-mail: gesundheitswesen@kreis-wesel.de

Stadt Wuppertal

Willy-Brandt-Platz 19
42105 Wuppertal
Tel. Zentr.: 0202/563-2766
Fax: 0202/563-8465
E-mail: gesundheitsamt@stadt.wuppertal.de

2170

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Struktur- und Leistungssportförderung der Sportfachverbände

Runderlass der Staatskanzlei
– III – 8432 – 2017 –

Vom 22. August 2017

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Stärkung des Sportverbandswesens und des Leistungssports durch Professionalisierung und Weiterentwicklung der Strukturen sowie Qualifizierung und Fortbildung des eingesetzten Personals.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden Maßnahmen zur Professionalisierung des verbandlichen Personals. Hierunter fällt die Finanzierung von Personalausgaben für Beschäftigte der Sportfachverbände einschließlich eventuell gebildeter Sportdachverbände. Zu den Beschäftigten zählen festangestelltes Personal (Voll- und Teilzeit) und Honorarkräfte.

2.2

Gefördert werden des Weiteren Maßnahmen zur Qualifizierung und Fortbildung des unter Nummer 2.1 genannten Personenkreises sowie Maßnahmen zur Qualifizierung und Fortbildung von Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionären.

2.3

Gefördert werden darüber hinaus Maßnahmen zur Organisations- und Strukturentwicklung der Sportfachverbände einschließlich eventuell gebildeter Sportdachverbände, die eine Weiterentwicklung der verbandlichen Strukturen und Prozesse zum Ziel haben.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nordrhein-westfälischen Sportfachverbände. Sind mehrere Sportfachverbände in einem Sportdachverband organisiert, ist der jeweilige Sportdachverband der Zuwendungsempfänger.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen werden nur Sportfachverbänden beziehungsweise eventuell gebildeten Sportdachverbänden gewährt, die gemäß §§ 7, 8 und 10 der jeweils gültigen Satzung des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. sind.

4.2

Zuwendungen können nicht gewährt werden, wenn

4.2.1

die Verwendungsnachweise über die in den Vorjahren für den gleichen Verwendungszweck gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht bis zum 28. Februar des laufenden Jahres vorliegen oder

4.2.2

in den Vorjahren zu viel gezahlte Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

4.3

Von Nummer 4.2.1 kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Sportfachverband beziehungsweise dem Sportdachverband eine Vereinbarung über die Erfüllung der Nachweisverpflichtungen getroffen wurde.

Von Nummer 4.2.2 kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Sportfachverband beziehungsweise dem Sportdachverband unter Beachtung des § 59 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Vereinbarung über die Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen getroffen wurde.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten die zur Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen notwendigen und angemessenen Ausgaben.

5.4.1

Professionalisierung des verbandlichen Personals

Zuwendungsfähige Ausgaben sind ausschließlich Personalausgaben (Entgelte und Honorare) für festangestelltes Personal (Voll- und Teilzeit) und Honorarkräfte. Als zuwendungsfähige Entgeltbestandteile werden das Bruttoentgelt zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie alle gesetzlich oder durch Tarifvertrag geregelten Entgeltbestandteile und Leistungen, die aufgrund von Regelungen für alle Bediensteten des Zuwendungsempfängers gewährt werden, anerkannt.

5.4.2

Qualifizierung und Fortbildung des verbandlichen Personals

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben für arbeitsplatzbezogene Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der in den Sportfach- und Sportdachverbänden Beschäftigten sowie der Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionäre. Als zuwendungsfähige Ausgaben werden alle zurechenbaren, das heißt in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden, Ausgaben wie Gebühren, Honorare, Reisekostenerstattungen und Ausgaben für Schulungsmaterialien anerkannt.

5.4.3

Organisations- und Strukturentwicklung der Verbände

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben für Maßnahmen zur Organisations- und Strukturentwicklung der Sportfachverbände einschließlich eventuell gebildeter Sportdachverbände, die eine Weiterentwicklung der verbandlichen Strukturen und Prozesse zum Ziel haben. Als zuwendungsfähige Ausgaben werden alle zurechenbaren, das heißt in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden, Ausgaben wie Ausgaben für Beratungsleistungen einschließlich Honorare und Fahrtkostenerstattungen anerkannt.

5.5

Bemessung der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den anzuerkennenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag setzt sich zusammen aus einem einheitlichen Grundbetrag und einem variablen Betrag, der sich

nach der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Verbandes bemisst.

Der Grundbetrag beträgt 5 000 Euro pro Sportfachverband. Sind mehrere Sportfachverbände in einem Sportdachverband organisiert, bemisst sich der Grundbetrag anhand der Anzahl der in diesem Dachverband organisierten Sportfachverbände.

Der variable Betrag bemisst sich nach der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Sportfachverbandes beziehungsweise der Gesamtzahl der Mitglieder der in dem jeweiligen Dachverband organisierten Sportfachverbände. Grundlage sind die in der Vereinsdatenbank des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. geführten Mitgliederzahlen für die jeweiligen Sportfachverbände beziehungsweise Sportdachverbände zum Stichtag 31. März des Kalendervorjahres. Zur Berechnung des variablen Betrages wird die Gesamtzahl der Mitglieder mit einem einheitlichen Zuschuss pro Mitglied multipliziert. Die Höhe des Zuschusses pro Mitglied wird durch das für Sport zuständige Ministerium jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt und bekanntgegeben.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Der Durchführungszeitraum beginnt am 1. Januar des jeweiligen Antragsjahres und endet am 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahres.

6.2

Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel, die ihm aufgrund der Nichterfüllung der Anforderungen im Bewilligungszeitraum nicht zustehen, unverzüglich an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. zurückzuzahlen.

6.3

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und das Land Nordrhein-Westfalen haben ein umfassendes Prüfungsrecht, das die Kontrolle der bestimmungsgemäßen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel sicherstellt.

6.4

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel gemäß § 91 LHO zu prüfen. Soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfung für erforderlich hält, kann sich bei Zuwendungen die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind die Sportfachverbände beziehungsweise die eventuell gebildeten Sportdachverbände gemäß Nummer 3 dieser Richtlinien. Antragsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Auszahlung der Zuwendung gemäß Nummer 7.3 dieser Richtlinien muss der Antrag bis zum 1. Dezember des Vorjahres beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. eingegangen sein. Der Antrag kann schriftlich mit einem Antragsformular oder entsprechend online auf der Website des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. gestellt werden.

7.2

Bewilligungsverfahren

Der gemäß § 44 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung beliebige Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. ist Bewilligungsbehörde.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden ohne besondere Anforderung nach Bestandskraft des jeweiligen Zuwendungsbescheides in gleichen Beträgen zu den Terminen 17. Februar, 17.

Mai, 17. August und 17. November des Antragsjahres ausbezahlt.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger haben dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. spätestens zum 28. Februar des folgenden Jahres einen einfachen Verwendungsnachweis gemäß Nummer 10.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen. Hierbei ist die Abgabe der Refinanzierungsbögen (Formulare „Ermittlung der nicht anderweitig refinanzierten Personalausgaben“) für alle Personalstellen verbindlich. Die Zuwendungsempfänger müssen erklären, dass die Mittel für den Verwendungszweck verausgabt wurden und sparsam und wirtschaftlich verwendet worden sind. Die nicht oder nicht wirtschaftlich und sparsam für die vorgenannten Zwecke verwendeten Mittel sind zu erstatten. Der Zuwendungsnehmer hat zu bestätigen, dass etwaige Leistungen aus anderen Förderprogrammen oder von Dritten nicht zu einem Überschuss geführt haben.

7.5

Sachdarstellung

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. legt dem für Sport zuständigen Ministerium bis zum 30. September des Folgejahres einen Sachbericht im Sinne einer zusammenfassenden Darstellung der mit den geförderten Maßnahmen erzielten Ergebnisse vor.

7.6

Abweichende Regelungen für das Haushaltsjahr 2017

Abweichend von Nummer 7.1 Satz 3 dieser Richtlinien endet die Antragsfrist am 15. Oktober 2017.

Abweichend von Nummer 7.3 erfolgt die Auszahlung für bereits in Durchführung befindliche und durchgeführte Maßnahmen in den Quartalen I bis III des Haushaltsjahres 2017 nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, sofern der in Nummer 7.3 genannte Quartalszahlungstermin nicht mehr erreicht werden kann; insoweit ist Nr. 7 VV zu § 44 LHO anzuwenden.

Im Haushaltsjahr 2017 ist Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht anzuwenden, soweit die Maßnahmen bereits im Haushaltsjahr 2017 begonnen wurden und im Haushaltsjahr 2017 durchgeführt werden.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Andrea Milz

Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt

– MBl. NRW. 2017 S. 962

283

Änderung der Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VIII-3 – 20-06 –

Vom 13. Oktober 2017

Nummer 6.1.1 des Runderlasses „Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 7. September 2016 (MBl. NRW. S. 515) wird wie folgt geändert:

1. Der erste Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Anträge“ durch das Wort „Erstanträge“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender zweiter Satz eingefügt „Folgeanträge können dagegen bis zum 15. Dezember eines Jahres für den weiteren Projektzeitraum gestellt werden.“
2. Der zweite Spiegelstrich wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft

– MBl. NRW. 2017 S. 963

II.

Finanzministerium

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 – Bundeshaushalt –

Runderlass des Finanzministeriums
– I C 1 – 0071 – 25.2 –

Vom 16. Oktober 2017

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Oktober 2017 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Daneben wird das Rundschreiben im Internet (<http://kkrr.bund.de>) in elektronischer Form bereitgestellt. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1. Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2017 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern frühzeitig, und zwar spätestens bis zum 8. Dezember 2017 zuzuleiten sind,
2. in Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.6 und Nummer 4 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

– MBl. NRW. 2017 S. 964

III.

Landespersonalausschusses NRW

Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2018

Bekanntmachung der Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses NRW
– Az.: – 04.01 – 16 – 5 –

Vom 17. Oktober 2017

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW für das Geschäftsjahr 2018 werden wie folgt festgelegt:

15. Sitzung: **Mittwoch, 28. Februar 2018**
Abgabetermin für Anträge: Freitag, 2. Februar 2018

16. Sitzung: **Mittwoch, 23. Mai 2018**
Abgabetermin für Anträge: Freitag, 27. April 2018

1.* Sitzung: **Mittwoch, 29. August 2018**
Abgabetermin für Anträge: Freitag, 3. August 2018

2. Sitzung: **Mittwoch, 28. November 2018**
Abgabetermin für Anträge: Freitag, 2. November 2018

Vollständige Antragsunterlagen (siehe § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, SMBl. NRW. 20304), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

* Ab dem 1. Juni 2018 beginnt die neue 17. Amtsperiode des Landespersonalausschusses.

– MBl. NRW. 2017 S. 964

Verbot von Vereinen

Verbot des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ einschließlich seiner Teilorganisation „Clan 81 Germany“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
– 402 – 57.07.12 –

Vom 18. Oktober 2017

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 16. März 2017 (BGBl. I S. 419), erlasse ich folgende

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ einschließlich seiner Teilorganisation „Clan 81 Germany“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Hells Angels MC Concrete City“ und seine Teilorganisation „Clan 81 Germany“ sind verboten. Sie werden aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ einschließlich der Kennzeichen der Teilorganisation „Clan 81 Germany“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Dem Verein „Hells Angels MC Concrete City“ einschließlich der Teilorganisation „Clan 81 Germany“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

5. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ einschließlich des Vermögens der Teilorganisation „Clan 81 Germany“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Concrete City“ sowie die Teilorganisation „Clan 81 Germany“ deren strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „Hells Angels MC Concrete City“ einschließlich seiner Teilorganisation „Clan 81 Germany“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art und Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ einschließlich seiner Teilorganisation „Clan 81 Germany“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „Hells Angels MC Concrete City“ einschließlich seiner Teilorganisation „Clan 81 Germany“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt des Erwerbs kannte.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in Nummern 5 und 6 genannten Einziehungen.

– MBl. NRW. 2017 S. 964

Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 11. Oktober 2017

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Absatz 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Zwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. September 2017, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2017. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 13. Oktober 2017

Deutschlandradio

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Dr. Markus H ö p p e n e r
Justiziar

Hörfunkprogramme ARD/DRadio und ihre Ausstrahlungsart

Stand 11.10.2017

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
BR 5 5	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	-	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
HR 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
MDR 7 2 nachrichtlich	MDR 1 RADIO SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	MDR Schlagerwelt ⁵⁾	-	x	-	x
	13 Webchannel	-	-	-	(x)
NDR 8 3	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Plus ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Blue ⁵⁾	-	x	x	x
RB 4	Bremen Eins	x	x	x	x
	Nordwestradio	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	Cosmo ³⁾	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next	x	x	-	x
	KiRaKa ³⁾	-	(x)	-	-
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	Cosmo ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 4 2	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	-	x	-	x
	KiRaKa ^{3) 5)}	-	(x)	-	-
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR Aktuell	x ²⁾	x	x	x
WDR 6 3	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE diGGi	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	-	x	x	x
	Cosmo	x	x	x	x
	VERA	-	x	-	x
Deutschlandradio 2 1	Deutschlandfunk	x	x	x	x
	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x	x
	Deutschlandfunk Nova	-	x	x	x
Summe	64 (LRA) + 3 (DRadio) + 5 ⁵⁾	56 (inkl. DRadio)	15 + 1 (DRadio)		

¹⁾ nur vereinzelte UKW-Frequenzen²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart³⁾ siehe WDR⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround⁵⁾ gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftragt⁶⁾ über UKW nur in Sachsen-Anhalt

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**8. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 30. Oktober 2017

Die 8. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 23. November 2017, 10.00 Uhr in Münster, Plenarsaal des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 30. Oktober 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2017 S. 967

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569